

Amt: B32

AZ: 32.41

Vorlage Nr. 353/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	26.03.2014	
Verwaltungsausschuss	22.04.2014	
Rat	24.04.2014	

5. Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)

Die in der Satzung aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihr verantwortungsvolles ehrenamtliches Engagement, für welches sie sich über den normalen Feuerwehrdienst hinaus bereit erklärt haben, um einen geordneten, sicheren Ablauf und Verantwortung zu gewährleisten.

Im Folgenden sind die zusätzlichen Funktionen erläutert:

1. Die Freiwilligen Feuerwehr mit 357 Aktiven Einsatzkräften (ohne den 122 Kinder- u. Jugendfeuerwehrmitgliedern) verfügen über eine hohe Ausstattung allein an Sicherheitsbekleidung, die angepasst und verwaltet werden muss. Eine Neustrukturierung der Kleiderkammer im Feuerwehrhaus Alfeld hat stattgefunden. Hier wird sämtliches Ausrüstungsmaterial vorgehalten und aktualisiert. Dieser nicht unerhebliche Organisationsaufwand in der Kleiderkammer wird von einem Feuerwehrmitglied sehr zuverlässig und verantwortungsvoll neben dem Ausbildungsdienst geleistet. Hierfür sollte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,- € als Anerkennung eingestellt werden.
2. Weiter ist der Bereich Öffentlichkeitsarbeit in der Vergangenheit vernachlässigt worden. Gerade in der letzten Zeit war in der Presse viel über Kampagnen für Nachwuchswerbung, Nachwuchsprobleme zu lesen. Auch hier in Alfeld sind und werden einige Projekte der Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Betreuung der Internetpräsenz für die Feuerwehr aktiv vorangetrieben. Auch dieses erfolgt durch Einsatzkräfte über den normalen Dienst hinaus. Hierfür sollte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,-€ gezahlt werden.
3. Der Funktionsträger „Stadtausbilder“ hat durch Gesetzesänderungen und damit Erhöhungen der Ausbildungsvoraussetzungen eine hohe zeitliche Anforderung. So ist u.a. der Feuerwehr-Führerschein vom Gesetzgeber gefordert und eingeführt worden. Allein hierzu sind Schulungen aller Kraftfahrer von Einsatzfahrzeugen notwendig. Diese hat zusätzlich der Stadtausbilder zu den Grundausbildungen übernommen. Hier ist eine Erhöhung der mtl. Aufwandsentschädigung auf 35,-€ angebracht.

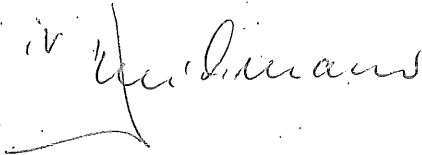
4. Desweiteren ist mit der Einführung der Kinderabteilungen und Zulauf in den Abteilungen, die den Nachwuchs sichern ein hoher verantwortlicher Aufgabenbereich mit der Erziehung, bzw. Betreuung von Kindern gewachsen, der dem Jugendfeuerwehrwart gleichwertig ist. Deshalb sollten auf 20,-€ angepasst werden.
5. In § 4 der o.g. Satzung ist eine Anpassung der Verdienstausschlagzahlung an Selbstständige Arbeitnehmer, die als Einsatzkräfte im Einsatzfall nicht unter die Lohnfortzahlungen fallen von einem Stundensatz v. 25,- auf 30,-€ (höchstens 240,-€/ Tag) erfolgt.

Es wird deshalb empfohlen, dem erheblichen ehrenamtlichen Engagement und der Verantwortung gerade im Feuerwehrbereich Rechnung zu tragen und die Beträge angemessen zu erhöhen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Sätze wie in der Anlage dargestellt zu erhöhen, bzw. aufzunehmen.

Die Finanzierung des Mehrbedarfs in Höhe von 600,-€ kann im Budget Brandschutz 2014 gedeckt werden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

Die als Anlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Fahrtkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine) wird vom Rat der Stadt beschlossen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. L. ...', is written over a horizontal line.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am in seiner Sitzung vom 24.04.2014 die folgende 5. Änderung beschlossen:

I. Abschnitt

Feuerlöschwesen

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

1.) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten) und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) der/die Stadtbrandmeister/in	180,00 €
b) die stellv. Stadtbrandmeister/innen	85,00 €
c) der/die Ortsbrandmeister/in in der Schwerpunktwehr	130,00 €
d) der/die Ortsbrandmeister/in in der Stützpunktwehr	80,00 €
e) der/die Ortsbrandmeister/in in der Ortsfeuerwehr (Grundausrüstung)	50,00 €
e) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktwehr Alfeld (Leine)	50,00 €
e) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktwehr	35,00 €
f) die stellv. Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehr (Grundausrüstung)	30,00 €
e) der/die Gerätewart/in der Stützpunktwehr	25,00 €
e) der/die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr (Grundausrüstung)	20,00 €
g) der/die städt. Sicherheitsbeauftragte	25,00 €
h) der/die städt. Atemschutzbeauftragte	25,00 €
i) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
i) der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in	20,00 €
j) der/die Stadtausbilder/in	35,00 €
k) die Jugendfeuerwehrwarte/innen	20,00 €
l) der/die Kinderfeuerwehrwarte/innen	20,00 €
m) der/die städt. Brandschutzerzieher/innen	28,00 €
n) der/die Stadtkleiderwart/in	20,00 €
o) der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit	20,00 €

2.) Die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung wird von Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Die Auszahlungen nach Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherung- und/oder Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Entschädigungsansprüche

- 1) Entschädigungsansprüche richten sich nach §§ 32,33 NBrandSchG
- 2) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag gem. § 33 Abs. 4 NBrandSchG und nachgewiesener Kinderbetreuung gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 240,- Euro je Tag (30,-€ /Stunde) begrenzt.

II. Abschnitt

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 24.04.2014

Bürgermeister